

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **271.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (24/GE 3/20)
	Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)
	I.
	Der Erlass RB 271.1 (Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG] vom 17. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 15 Friedensrichterin oder Friedensrichter ¹ Jeder Bezirk hat eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter. Sie oder er kann in mehreren Bezirken tätig sein und ist administrativ dem Betreibungsamt angegliedert. ² ... ³ Das Obergericht regelt die Stellvertretung und die Wählbarkeitsvoraussetzungen. ⁴ Ein Mitglied oder Ersatzmitglied eines Bezirksgerichtes oder des Obergerichtes kann nicht Friedensrichterin oder Friedensrichter sein.	¹ Jeder Bezirk hat eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter. Sie oder er kann in mehreren Bezirken tätig sein und ist administrativ dem Betreibungsamt angegliedert. ³ Das Obergericht regelt die Stellvertretung <u>Organisation, die Wählbarkeitsvoraussetzungen</u> und die Wählbarkeitsvoraussetzungen <u>Stellvertretung. Es bestimmt nach Rücksprache mit den Bezirksgerichtspräsidentinnen oder Bezirksgerichtspräsidenten das Pensum der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</u> ^{3bis} Bei längerer Abwesenheit einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters gilt, wenn eine Stellvertretung durch eine gewählte Friedensrichterin oder einen gewählten Friedensrichter nicht möglich ist, § 22a ZSRG analog.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (24/GE 3/20)
⁵ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter stehen unter der Aufsicht der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten und der Oberaufsicht des Obergerichtes.	
§ 22 Ersatzlösungen ¹ Muss die Gesamtheit oder müssen so viele Mitglieder eines Bezirksgerichtes den Ausstand wahren, dass eine genügende Besetzung auch unter Zuzug der Ersatzmitglieder nicht möglich ist, bezeichnet das Obergericht ein anderes Bezirksgericht als Ersatzgericht. ² Ist bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb wegen längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern infolge Schwangerschaft und Mutterschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Krankheit, Unfall oder wegen Überbelastung mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet, kann das Obergericht: 1. die Pensen der Mitglieder und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bezirksgerichtes erhöhen und die befristete Anstellung ausserordentlicher Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber bewilligen 2. für einzelne Fälle ein anderes Bezirksgericht als Ersatzgericht bezeichnen. ³ Unter den Voraussetzungen von Abs. 2 kann der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichtes für maximal zwei Jahre eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter wählen.	§ 22 <u>Ersatzlösungen</u><u>Vorgehen bei Beschlussunfähigkeit wegen Ausstands</u> ¹ <u>Muss</u><u>Tritt</u> die Gesamtheit oder <u>müssen</u><u>treten</u> so viele Mitglieder eines Bezirksgerichtes <u>in</u> den Ausstand wahren, <u>oder wird der Ausstand der Gesamtheit oder von so vielen Mitgliedern eines Bezirksgerichtes verlangt,</u> dass eine genügende Besetzung auch unter Zuzug der Ersatzmitglieder nicht möglich ist, <u>bezeichnet das Obergericht entscheidet darüber ein anderes, vom Obergericht bestimmtes</u> Bezirksgericht als Ersatzgericht. ² <u>Ist bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb wegen längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern infolge Schwangerschaft und Mutterschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Krankheit, Unfall oder wegen Überbelastung</u> <u>Der Entscheid jenes Bezirksgerichtes ist mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet, kann das</u> <u>Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO beim Obergericht: anfechtbar.</u> 1. <u>Aufgehoben.</u> 2. <u>Aufgehoben.</u> ³ <u>Unter den Voraussetzungen von Abs. 2 kann der Grosse Rat auf Antrag</u> <u>Bei Bejahung des Obergerichtes für maximal zwei Jahre eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter wählen</u> <u>Ausstands wird das vom Obergericht bestimmte Bezirksgericht als Ersatzgericht eingesetzt.</u> ⁴ Das Obergericht regelt die Einzelheiten in der Verordnung.
	§ 22a Massnahmen, wenn ein ordentlicher Betrieb nicht mehr möglich ist

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (24/GE 3/20)
	¹ Ist bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb wegen längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern infolge Schwangerschaft und Mutterschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Krankheit, Unfall oder wegen Überbelastung mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet, kann das Obergericht 1. die Pensen der Mitglieder und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bezirksgerichtes erhöhen und die befristete Anstellung ausserordentlicher Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber bewilligen, 2. für einzelne Fälle im Einverständnis mit den Parteien ein anderes Bezirksgericht als Ersatzgericht bezeichnen. ² Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 kann der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichtes für maximal zwei Jahre eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter wählen. ³ Die ausserordentliche Berufsrichterin oder der ausserordentliche Berufsrichter darf ausserhalb des Bezirks eine berufsmässige Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt ausüben. Sie oder er darf weder beim Obergericht noch beim Zwangsmassnahmengericht angestellt sein oder einer Schlichtungsbehörde im gleichen Bezirk angehören.
§ 23 Zusammensetzung, Ersatzgericht ¹ Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Berufsrichterin als Präsidentin oder einem Berufsrichter als Präsident sowie zwei bis drei nebenamtlichen Mitgliedern, die als Einzelrichterin oder Einzelrichter tätig sind. ² Müssen alle Mitglieder des Gerichtes den Ausstand wahren, bezeichnet das Obergericht das Präsidium eines unbeteiligten Bezirksgerichtes als ausserordentliche Stellvertretung.	² <u>Müssen Treten</u> alle Mitglieder des Gerichtes <u>in</u> den Ausstand wahren, <u>bezeichnet das oder wird ein Ausstand aller Mitglieder verlangt, entscheidet darüber ein vom Obergericht bestimmtes Bezirksgericht. Dieser Entscheid ist mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO beim Obergericht anfechtbar. Bei Bejahung des Ausstands wird das Präsidium eines unbeteiligten Bezirksgerichtes vom Obergericht bestimmte Bezirksgerichtspräsidium als ausserordentliche Stellvertretung Ersatzgericht eingesetzt.</u>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (24/GE 3/20)
§ 25 Zusammensetzung, Ersatzgericht ¹ Das Obergericht besteht aus einer Berufsrichterin als Präsidentin oder einem Berufsrichter als Präsidenten, einer Berufsrichterin als Vizepräsidentin oder einem Berufsrichter als Vizepräsidenten und drei bis sechs Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern sowie drei bis sechs Ersatzmitgliedern. ^{1bis} Der Grosse Rat wählt die Obergerichtspräsidentin oder den Obergerichtspräsidenten aus der Mitte der Oberrichterinnen und Oberrichter für längstens zwei Amtsperioden. Erfolgt die Wahl während der laufenden Amtsperiode, sind zwei Wiederwahlen zulässig. Eine bisherige Präsidentin oder ein bisheriger Präsident ist nach einem Unterbruch wieder wählbar. ² Müssen so viele Mitglieder oder Ersatzmitglieder den Ausstand wahren, dass eine genügende Besetzung des Gerichtes nicht mehr möglich ist, werden unbeeilte Berufsrichterinnen oder Berufsrichter der Bezirksgerichte zugezogen. ³ Das Obergericht regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung und die interne Organisation.	¹ Das Obergericht besteht aus einer Berufsrichterin als Präsidentin oder einem Berufsrichter als Präsidenten, einer Berufsrichterin als Vizepräsidentin oder einem Berufsrichter als Vizepräsidenten und drei fünf bis sechs sechs <u>acht</u> Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern sowie drei bis sechs Ersatzmitgliedern. <u>Das Präsidium und das doppelte Vizepräsidium werden durch Berufsrichterinnen oder Berufsrichter besetzt.</u> ³ Das Obergericht regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung und die interne Organisation. <u>Es kann einzelne Befugnisse, die nach diesem Gesetz dem oder der Vorsitzenden zufallen, einer Instruktionsrichterin oder einem Instruktionsrichter übertragen.</u>
§ 28 Kompetenzen ¹ Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte, die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte haben in ihrem Zuständigkeitsbereich alle gesetzlichen Rechte und Pflichten, einschliesslich zur Sistierung oder Einstellung von Verfahren. Sie erlassen die Strafbefehle auch in Übertretungsstrafsachen. Sie sind berechtigt, im ganzen Kanton Amtshandlungen vorzunehmen.	¹ Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte, die <u>leitende Jugendanwältin oder der leitende Jugendanwalt</u>, die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte, die <u>Assistenzstaatsanwältinnen oder Assistenzstaatsanwälte</u> haben in ihrem Zuständigkeitsbereich alle gesetzlichen Rechte und Pflichten, einschliesslich zur Sistierung oder Einstellung von Verfahren. Sie erlassen die <u>können</u> Strafbefehle auch in Übertretungsstrafsachen <u>erlassen</u>. Sie sind berechtigt, im ganzen Kanton Amtshandlungen vorzunehmen.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (24/GE 3/20)
² Die Generalstaatsanwaltschaft regelt die Vertretung, die Berechtigung zur Anklageerhebung und Anklagevertretung sowie die Zuständigkeit, Rechtsmittel einzureichen oder zurückzuziehen. ³ Die Generalstaatsanwaltschaft kann gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaften Einsprache erheben. ⁴ Der Staatsanwaltschaft obliegt im Bereich der Strafrechtspflege Inkasso und Rechnungswesen. Sie ist für die Stundung, die Herabsetzung oder den Erlass von Verfahrenskosten zuständig.	^{1bis} Bei Übertretungsstrafsachen können unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes auch Untersuchungsbeauftragte Strafverfahren führen und zum Abschluss bringen.
§ 57 Betreibungsamt ¹ Jeder Bezirk hat ein Betreibungsamt. Die Betreibungsämter können Aussenstellen führen. ² Der Regierungsrat regelt nach Anhörung des Obergerichtes die fachlichen Voraussetzungen für die Führung eines Betreibungsamtes und bestimmt die Aussenstellen sowie deren Kompetenzen. ³ Das Obergericht regelt die Stellvertretung.	¹ Jeder Bezirk hat ein Betreibungsamt. Die Betreibungsämter können Aussenstellen führen. ² Der Regierungsrat regelt nach Anhörung des Obergerichtes die fachlichen Voraussetzungen für die Führung eines Betreibungsamtes und bestimmt die Aussenstellen sowie deren Kompetenzen.
§ 62 Neue Zuständigkeiten bei Strafuntersuchungen ¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Bezirksämtern, dem Kantonalen Untersuchungsrichteramt und der Jugendanwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft hängigen Verfahren werden von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden übernommen. Die Generalstaatsanwaltschaft regelt die Einzelheiten. ² ... ³ ...	§ 62 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (24/GE 3/20)
4 ...	
§ 63 Neue Zuständigkeiten bei Gerichtsverfahren ¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Gerichtsverfahren werden von jenen örtlich und sachlich zuständigen neuen Behörden zum Abschluss gebracht, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. Diese sind auch für sämtliche nachträglichen Entscheide zuständig.	§ 63 <i>Aufgehoben.</i>
§ 64 Nachträgliche Entscheide altrechtlicher Urteile ¹ Für nachträgliche Entscheide bei Urteilen des Kriminalgerichtes und der Kriminalkammer ist das Obergericht zuständig.	§ 64 <i>Aufgehoben.</i>
§ 67 ...¹⁾	§ 67 <i>Aufgehoben.</i>
§ 68 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.	§ 68 <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2009, Seite 1598.

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.